

Besprechung mit Herrn Ulatowski zum Thema Datenschutz in den AU-Gutachten

Datum: 04.06.2018, Dauer ca. 1,5 Stunden

Teilnehmer: Herr Ulatowski, Frau Dr. Knothe-Wondrusch und Fr. Dr. Garbrock

1. Wichtigster Hinweis: Die Frage, die sich der Gutachter vor Erhebung von Daten immer stellen muss: **Sind diese Daten für das Gutachten relevant? Benötige ich die Daten für die Beurteilung der aktuellen Arbeitsunfähigkeit oder die zusätzlichen Fragestellungen der Kasse? – und: Eine bestimmbare Person ist gleich der bestimmten Person und kann zurückverfolgt werden! (Bsp. Betreuer)**
2. Die Bearbeitung sollte **immer in Kurz- und Langversion** erfolgen. Wenn ein AL-Gutachten erstellt wird, ist ohne Einschränkung der Versandversion sehr auf den Datenschutz zu achten. Besser ist immer die Erstellung von Kurz- und Langversion.
3. **In der Anamnese/Vorgeschichte** können grundsätzlich alle Informationen, die für die AU-Begutachtung relevant erscheinen, notiert werden. Hier ist keine Verklausulierung erforderlich. **AUSNAHME:** Angaben über Dritte (sexueller Missbrauch durch den Vater/.Bruder, Insolvenzverfahren der Firma des Ehemannes). Solche, manchmal wichtigen Hinweise, müssen neutral ohne die genaue Bezeichnung der dritten Person dargestellt werden (sexueller Missbrauch in der Vorgeschichte/finanzielle Schwierigkeiten einer anderen Person, die für den/die Versicherte/n relevant sind). Auch kann in der Langversion grundsätzlich die finanzielle Situation benannt werden, wenn es für die Begutachtung relevant ist. **Vergangene und abgeheilte Erkrankungen dürfen auch in der Langversion nicht benannt werden, da dies Daten sind, die für die Begutachtung nicht relevant sind.** Genaue Schilderungen von Begebenheiten aus der Vergangenheit, wenn sie relevant sind, dürfen nur in der Langversion benannt werden. Gleichermaßen gilt für Ausführungen zum Suchtverhalten in der Vergangenheit, wenn es für die Beurteilung der AU aktuell relevant ist, darf nur in der Langversion beschrieben werden. Migrationshintergrund ist nicht relevant, daher darf er nur erfasst werden, wenn dies für die Beurteilung der AU zwingend erforderlich ist. Wenn der/ die Vers. in Begleitung zur Begutachtung kommt, **nie** die Person benennen, auch nicht in einem anschließenden Telefonat mit z. B. dem AU-attestierenden Arzt. Sollte ein Dolmetscher notwendig sein, darf dies in der Langversion weiter aufgeführt sein.
4. **Bei dem Punkt Anforderungsprofil zuletzt ausgeführte/maßgebliche Tätigkeit darf nur die Angabe über die letzte und maßgebliche Tätigkeit erfolgen.** Hier dürfen Informationen zu schulischem oder beruflichem Werdegang, Ausführungen oder Beschreibungen zu Arbeitsplatzkonflikten oder gar Informationen über die Firma **nicht** erwähnt werden (Betriebsheimnisse? Informationen über Dritte?). Sollte der Versicherte arbeitslos gemeldet sein, ist hier nur dies zu vermerken, keine Hinweise zu erlernter Tätigkeit oder Tätigkeiten, die vor der Arbeitslosmeldung erfolgten. Das Nennen der Vokabel „Arbeitsplatzkonflikt“ ist möglich, allerdings muss sich der Hinweis darauf beschränken: „Der /Die Versicherte berichtet von einem (aktuellen/früheren und bis heute nicht geklärten) Arbeitsplatzkonflikt.“ Bitte darauf achten, dass die Kasse diesen Passus so wie er aufgeschrieben ist, weitergeleitet bekommt und alles was dort aufgeführt wird, keinem weiteren Filter unterliegt. Hier gibt es aktuell die größten Schwierigkeiten. Eine Arbeitsplatzbeschreibung, die von der KK angefordert wurde

und offen in den Unterlagen beiliegt, darf übernommen und im hier aufgeführt und dargestellt werden.

5. Sollten wesentliche Hinweise, die für die Begutachtung oder Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit relevant erscheinen, im Kontext mit der beruflichen Tätigkeit zu notieren sein (Hinweise auf genauere Ausführungen der Mobbingsituation, beruflicher Werdegang oder Hinweise auf z. B. Analphabetismus u. ä.), müssen diese als Ausführungen in der Anamnese beschrieben werden. In solchen Fällen muss immer die Kurz- Langversion genutzt werden, unabhängig von der Bearbeitungsform (KU-/AL-Gutachten).
6. **Zum Befund:** Gemütszustand oder Auffälligkeiten während der Begutachtung müssen im Befund diktiert werden (wirkt nervös, verunsichert, weint o.ä.). Äußerlichkeiten sind nicht relevant für die AU-Begutachtung und dürfen nicht notiert werden (braun gebrannt, gepflegte Finger-/Fußnägel, gepflegtes Aussehen, gut gekleidet), keine Beschreibung von Tattoos. Statt: wirkt ungepflegt besser: Fürsorgefähigkeit eingeschränkt oder aktuell nicht vorhanden.
7. **Diagnosen**, die für die Fragestellung der Kasse nicht relevant sind, dürfen der Kasse nicht mitgeteilt werden (Z. n. Alkoholkrankheit, seit 10 Jahren trocken, aktuell keine Hinweise auf Rückfallgefahr, Z. n. Hysterektomie, früher einmalige depressive Störung aufgrund Verlust des Lebenspartners). Chronische Erkrankungen, z. B. Diabetes mellitus, arterielle Hypertonie, KHK, COPD o. ä., welche als Dauererkrankungen vorhanden sind und für die Gesamtbetrachtung des Versicherten notwendig sind, dürfen aber mitgeteilt werden. Dies sollte als sonstige Diagnosen erfolgen. Wesentliche aktuell AU-relevante weitere Diagnosen sollten als *sonstige Diagnosen* mit der ICD-10 notiert und als Funktionsdiagnosen aufgeführt werden.
8. **In der Zusammenfassung** darf der Gemütszustand des Versicherten nicht beschrieben werden, hier dürfen nur allgemeine Ausführungen (Anpassungsschwierigkeiten erkennbar – Störungen des Affektes während der Begutachtungssituation – hinreichende Belastbarkeit für die Bewältigung des Alltags nicht erkennbar – Frühkindliche Traumatisierung - Belastbarkeit des Beines/der Schulter noch eingeschränkt) an die Kasse weitergeleitet werden. Der genaue Gemütszustand (weint/hilflos wirkend) darf der Kasse nicht mitgeteilt werden. Dies gehört, wenn erforderlich, in den Befund. Sollte die finanzielle Situation für die Einschätzung der AU notwendig sein und die Information auch für die Kasse zwingend erforderlich sein, darf die genaue Beschreibung nur in der Vorgeschichte aufgeführt werden und an die Kasse nur verklausuliert weitergegeben werden (aktuell schwierige Lebenssituation). Wenn eine Sprachbarriere die Begutachtung erschwert und ein Dolmetscher notwendig war, darf diese Tatsache in der Zusammenfassung aufgeführt werden. Wer gedolmetscht hat, darf nur, wenn wirklich erforderlich, in der Vorgeschichte (Langversion) beschrieben werden. Dass Schwierigkeiten in der Verständigung während der Begutachtung vorhanden gewesen sind, darf der Kasse in der Zusammenfassung mitgeteilt werden. Angaben Dritter, z. B. der Psychiater oder Krankenhaus, sollten allgemein formuliert werden. Zumal für einen evtl. Sozialgerichtsfall die Quelle ja bei den vorliegenden Befunden aufgeführt wurde und somit für jeden weiteren Gutachter einsehbar ist. Sollte der Krankenkasse Informationen bekannt sein (z. B. im Versichertengespräch benannt und liegt schriftlich den Unterlagen bei) dürfen diese Informationen auch im Gutachten an die Kasse weitergeleitet werden, da diese bekannten Daten nicht mehr dem Datenschutz unterliegen (die KK hat die Infos über einen Arbeitsplatzkonflikt im Versichertengespräch erhalten und diese sind für den Gutachter einzusehen).

9. **In der Beurteilung** dürfen genauere Ausführungen zur Tätigkeit oder Hinweise zum Arbeitsplatzkonflikt, die nicht in den Angaben zur Tätigkeit aufgeführt werden, nicht beschrieben werden. Auch dies unterliegt dem Datenschutz und die Beurteilung wird vollständig an die KK weitergeleitet. Hier dürfen nur verklausulierte Beschreibungen, wenn sie relevant für die Beurteilung der AU sind, beschrieben werden. Informationen wie „Tätigkeit setzt Konzentration, Flexibilität und Durchsetzungsvermögen voraus“ gehören nicht in die Beurteilung. Die Beurteilung muss dann lauten: „Die Belastbarkeit für die letzte Tätigkeit ist noch nicht (ausreichend) vorhanden. Genauere Ausführungen wie oben beschrieben, dürfen auch nicht bei der Tätigkeitsbeschreibung erfasst werden, sondern sollen, wenn notwendig, in der Vorgeschichte beschrieben werden.“
10. **Weitere Fragestellungen der Kasse**, z.B. Fragen nach Hinweisen aus Zeitung oder Facebook, darf nachgegangen werden. Da es sich hierbei um Daten handelt, die von der Kasse vorgelegt werden, unterliegen sie nicht dem Datenschutz. **Eine aktive eigene Recherche bei Twitter, Facebook oder sonstigen sozialen Medien ist verboten**, weder auf dem öffentlich zugänglichen Bereich noch dass ich mich als „Freund“ ausgebe und im geschützten Bereich „spione“. Tenor: wir sind nicht die Polizei.

Dr. Kerstin Garbrock, Leiterin MFB Ambulante KV/AU

Dr. Elisabeth-Knothe-Wondrusch, Koordinatorin KQP-AU